

**XXIV. GP.-NR**

**5076 /J**

**19. April 2010**

**Anfrage**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier**

**und Genossinnen**

**an die Bundesministerin für Inneres**

**betreffend „Fundwesen in Österreich – Ungelöste Problemstellungen“**

Mit der Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz 2002 wurde in Österreich das Fundrecht neu geregelt, u.a. auch die Zuständigkeit der Fundbehörden. Seit der Gesetzesnovelle kann der Finder Sachen nicht mehr einfach bei der nächsten Polizeistelle abgeben: Bürgermeister in Gemeinden und Städten nehmen nun mehr die Funktion einer Fundbehörde wahr und diesen obliegt die Entgegennahme, Aufbewahrung und Ausfolgung verlorener oder vergessener Sachen.

Es gibt damit auch keine gesetzliche Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (z.B. Polizeiinspektionen) mehr, weiterhin Funde zu übernehmen. Dies sorgte in den letzten Jahren in den Städten mitunter für Probleme an Wochenenden und Feiertagen. Besonders betroffen ausländische UrlauberInnen, denen diese Rechtslage nicht bekannt war. Auch die materiellen Bestimmungen des Fundwesens im ABGB wurden damals geändert. Die Bestimmungen des neuen Fundrechts sind mit 1. Februar 2003 in Kraft getreten.

Seitdem gelten – anders als zuvor – die fundrechtlichen Vorschriften sowohl für verlorene als auch für vergessene Sachen. Die Fundbehörden (Fundämter) waren aber in den letzten Jahren mit zahlreichen (neuen) Problemstellungen konfrontiert. Besondere Vollziehungsprobleme ergaben sich bei bestimmten (bedenklichen) Fundsachen (z.B. Arzneimittel, Produktfälschungen, Suchtmittel, Waffen, Sondermüll,) und digitalen Speichermedien. Die Fundbehörden waren bei gefundenen und abgegebenen Personalcomputern, Digitalkameras und sonstigen Datenträgern, die personenbezogene Daten enthielten, mit grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Fragen hinsichtlich der Verwahrung und Ausfolgung dieser an den Finder konfrontiert.

Nur wenige Materiengesetze regeln in speziellen Bestimmungen die Vorgangsweise bei Verlust (Verlustanzeige) und Fund einer bestimmten Sache. Bei Verlust der nun aufgezählten

Dokumenten bzw. Sachen ist der Verlustträger verpflichtet oder berechtigt Anzeige zu erstatten und zwar von: Führerscheine, inländische Kennzeichentafeln, Schieß- und Sprengmitteln, Gifte, radioaktive Stoffe, waffenrechtliche Dokumente, Begleitpapiere gem. § GGBG, Zulassungsscheine. Strittig bleibt weiterhin, ob Fundbehörden (als Sicherheitsbehörde im übertragenen Wirkungsbereich) dem Finder oder Verlustanzeiger nach dem SPG überhaupt eine „Verlustbestätigung“ ausstellen können.

Ein aktueller Erlass des BMI – der offene Probleme bei der Vollziehung des Fundrechts regelt – steht leider aus Sicht der Fragesteller aus. Dadurch ist eine beiderseitige Grauzone (Bürger und Fundbehörde) und daraus auch eine Rechtsunsicherheit entstanden. Klarstellungen zur Vollziehung des Fundrechts erscheinen daher dringend notwendig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Inneres nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie viele Fundgegenstände wurden in den Jahren 2007, 2008 und 2009 bei den Fundbehörden in den Bundesländern angezeigt und abgegeben (Aufschlüsselung der Anzahl jeweils auf Jahre und Bundesländer)?
2. Wann ist aus Sicht des Ressorts ein Fund durch die Fundbehörde als „bedenklich“, wann ist ein Fund als „unbedenklich“ einzustufen?
3. Müssen Fundbehörden alle – auch die im Einleitungstext beispielhaft aufgezählten bedenklichen – Fundstücke entgegennehmen, verwahren und ausfolgen?  
Wenn ja, wie hat die Fundbehörde mit bedenklichen Fundsachen umzugehen?
4. Welche konkreten Verpflichtungen haben die Fundbehörden, wenn bedenkliche Fundstücke, wie offensichtlich nicht verkehrsfähige Waren (wie beispielsweise Markenfälschungen), nicht oder falsch punzierte Edelmetallgegenstände sowie vermutlich gestohlene Gegenstände abgegeben werden?  
Wie können durch die Fundbehörde nicht verkehrsfähige Waren als solche erkannt

werden?

Was muss in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?

5. Wie viele Fälle von Fehlausfolgungen an vermeintliche Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer von (bedenklichen) Fundgegenständen (Verlustträger) sind dem Ressort 2007, 2008 und 2009 bekanntgeworden (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?
6. Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen den Fundbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes?
7. Gibt es eine elektronische Anbindung der Fundbehörden an das EKIS-Sachfahndungssystem?
8. Erfolgt ein Abgleich der eingegangenen Funde mit den in der Sachfahndung enthaltenen Gegenständen?  
Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?  
Wenn nein, warum nicht?
9. Wie funktioniert aus Sicht des Ressorts die elektronischen Fundinformationssysteme ([www.fundamt.gv.at](http://www.fundamt.gv.at), [www.fundinfo.at](http://www.fundinfo.at)) bei den österreichischen Fundbehörden?  
In wie weit soll die Zusammenarbeit mit dem Ressort verbessert werden?
10. Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Ausstellung von Verlustanzeigen für den Finder oder Verlustanzeiger durch die Fundbehörde?
11. Darf generell von einer Fundbehörde für den Finder oder Verlustanzeiger eine Bestätigung über den Fund bzw. den Verlust einer Sache (Verlustbestätigung) ausgestellt werden?  
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
12. In welchen Fällen und in welchen Gesetzen ist die Ausstellung einer Verlustbestätigung durch die Fundbehörde oder durch eine andere Behörde ausdrücklich vorgeschrieben?

13. Darf beispielsweise eine Verlustbestätigung wegen des behaupteten Verlusts einer Arzneimittelverschreibung (Rezept) – zur Vorlage bei einer Apotheke – ausgestellt und ausgefolgt werden?

Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

14. In welchen Materiengesetzen befinden sich spezielle gesetzliche Bestimmungen, welche Maßnahmen bei Funden oder bei Verlust von Dokumenten bzw. Gegenständen durch die Fundbehörden oder durch andere Behörden ergriffen werden müssen?  
Wie lauten diesen Bestimmungen?

15. Wie hat die Fundbehörde mit gefundenen und bei der Fundbehörde abgegebenen Fundsachen wie **Schmuck** (Edelmetallgegenstände), der nicht oder möglicherweise falsch punziert ist, (d.h. Silberringe ohne Punzierung oder Goldketten mit falscher Punzierung) umzugehen?

Was soll in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?

Wer ist darüber in welcher Form zu informieren?

Oder muss eine Verwaltungsstrafanzeige gegen Unbekannt erstattet werden?

Darf in diesem Fall eine Ausfolgung an den Verlustträger erfolgen?

Darf – sofern es zu keiner Ausfolgung an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer kommt – der FinderIn diese vermutlich nicht verkehrsfähige Fundsachen trotzdem ausgehändigt werden?

Wenn nein, was soll in so einem Fall mit dieser Fundsache nach einem Jahr geschehen?

16. Wie hat die Fundbehörde mit gefundenen und bei der Fundbehörde **abgegebenen antiquarischen Fundsachen** (möglicherweise Entwendungen aus einem Museum) umzugehen?

Was soll in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?

Wer ist darüber in welcher Form zu informieren?

Oder muss bei Diebstahlsverdacht Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden?

Darf – sofern es zu keiner Ausfolgung an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer (Verlustträger) kommt – der FinderIn diese Fundsache nach einem Jahr trotz strafrechtlicher Bedenken ausgehändigt werden?

Wenn nein, was soll in so einem Fall mit dieser Fundsache nach einem Jahr geschehen?

17. Wie hat die Fundbehörde mit gefundenen und bei der Fundbehörde **abgegebenen radioaktiven Stoffen** umzugehen?

Was soll in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?

Wer ist darüber in welcher Form zu informieren?

Oder muss Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden?

Darf – sofern es zu keiner Ausfolgung an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer (Verlustträger) kommt – der FinderIn diese Fundsache nach einem Jahr trotz rechtlicher Bedenken ausgehändigt werden?

Wenn nein, was soll in so einem Fall mit dieser Fundsache nach einem Jahr geschehen?

18. Wie hat die Fundbehörde mit gefundenen und bei der Fundbehörde **abgegebenen Personalcomputern (PC's), Digitalkameras, Handys oder anderen Datenspeichermedien etc.**, die u.a. personenbezogene Daten beinhalten, umzugehen?

Was soll in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?

Wer ist darüber in welcher Form zu informieren?

Darf – sofern es zu keiner Ausfolgung an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer (Verlustträger) kommt – der FinderIn diese Fundsache nach einem Jahr trotz rechtlicher Bedenken ausgehändigt werden?

Wenn nein, was soll in so einem Fall mit dieser Fundsache nach einem Jahr geschehen?

Welche Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind vor der Ausfolgung an den/der FinderIn berücksichtigen?

Müssen die personenbezogenen Daten vor der Ausfolgung an den/der FinderIn durch die Fundbehörde gelöscht werden?

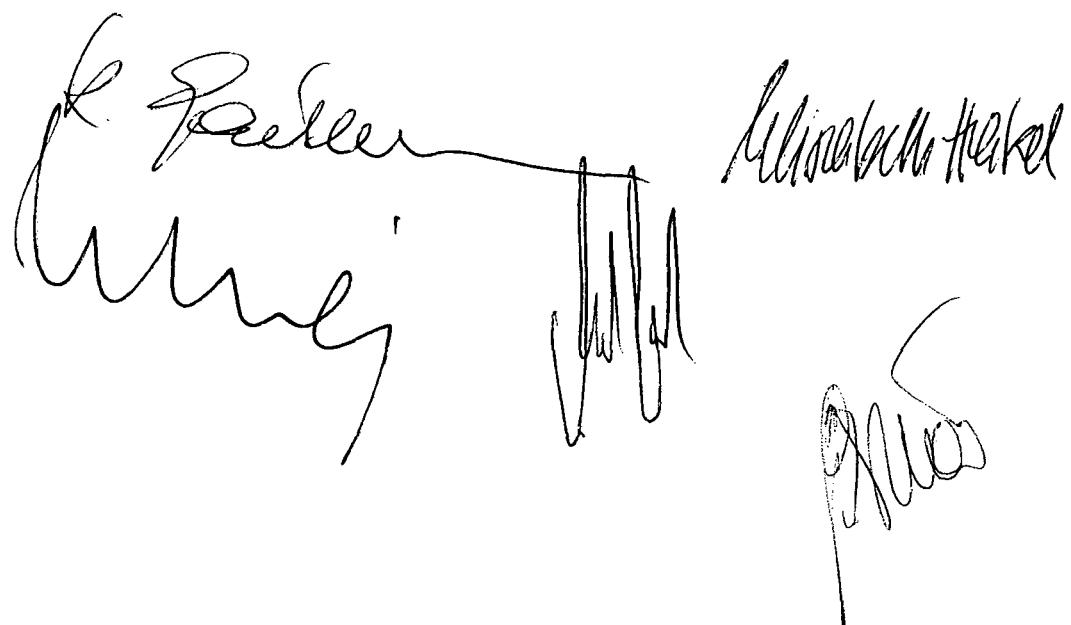
Was ist zu tun, wenn eine Löschung nicht möglich ist, bzw. nicht garantiert werden kann.

Kann diese Fundsache dann vernichtet werden? Wenn ja welche Methoden sind zulässig?

19. Wie hat die Fundbehörde mit gefundenen und bei der Fundbehörde **abgegebenen Suchtmitteln** im Sinne des SMG (z.B. Sackerl mit Kokain, Haschisch) umzugehen?  
Was soll in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?  
Wer ist darüber in welcher Form zu informieren?  
Oder muss Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet werden?  
Darf – sofern es zu keiner Ausfolgung an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer (Verlustträger) kommt – der FinderIn diese Fundsache nach einem Jahr trotz strafrechtlicher Bedenken ausgehändigt werden?  
Wenn nein, was muss in so einem Fall mit abgegebenen Suchtmitteln nach einem Jahr geschehen?
20. Wie hat die Fundbehörde mit gefundenen und bei der Fundbehörde **abgegebenen gefälschten oder nachgeahmten Waren** (im Sinne des Produktpirateriegesetzes) umzugehen?  
Was soll in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?  
Wer ist darüber in welcher Form zu informieren?  
Oder muss Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet werden?  
Darf – sofern es zu keiner Ausfolgung an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer (Verlustträger) kommt – der FinderIn diese Fundsache nach einem Jahr trotz strafrechtlicher Bedenken ausgehändigt werden?  
Wenn nein, was soll in so einem Fall mit dieser Fundsache nach einem Jahr geschehen?  
Welche Bestimmungen des Produktpirateriegesetzes, des Markenschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes o.a. sind dabei zu berücksichtigen?  
Wenn ja, welche?
21. Wie hat die Fundbehörde mit gefundenen und bei der Fundbehörde **abgegebenen Waffen (i.S. des Waffengesetzes)** umzugehen?  
Was soll in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?  
Wer ist darüber in welcher Form zu informieren?  
Oder muss Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden?  
Darf – sofern es zu keiner Ausfolgung an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer (Verlustträger) kommt – der/die FinderIn diese Fundsache trotzdem ausgehändigt werden?

- Wenn nein, was soll in so einem Fall mit dieser Fundsache nach einem Jahr geschehen? Welche Bestimmungen des Waffengesetzes sind dabei zu berücksichtigen?
22. Wie hat die Fundbehörde mit gefundenen und bei der Fundbehörde **abgegebenen Kriegsmaterial, Schieß- und Sprengmitteln** umzugehen?
- Was soll in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?
- Wer ist darüber in welcher Form zu informieren?
- Oder muss Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden?
- Darf – sofern es zu keiner Ausfolgung an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer (Verlustträger) kommt – der FinderIn diese Fundsache trotzdem ausgehändigt werden?
- Wenn nein, was soll in so einem Fall mit dieser Fundsache nach einem Jahr geschehen?
- Sind Bestimmungen des Sprengmittelgesetzes dabei zu berücksichtigen?
- Wenn ja, welche?
23. Wie hat die Fundbehörde mit gefundenen und bei der Fundbehörde **abgegebenen Arzneimitteln** umzugehen?
- Was soll in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?
- Wer ist darüber in welcher Form zu informieren?
- Darf – sofern es zu keiner Ausfolgung an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer (Verlustträger) kommt – der FinderIn diese Fundsache ausgehändigt werden?
- Wenn nein, was soll in so einem Fall mit dieser Fundsache nach einem Jahr geschehen?
- Sind Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes dabei zu berücksichtigen?
- Wenn ja, welche?
24. Wie beurteilt das Ressort nun nach 7 Jahren die fehlende Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes weiterhin Funde übernehmen zu müssen?
25. Bei welchen Fundgegenständen werden seitens des Ressorts hinsichtlich der Entgegennahme, Aufbewahrung, Ausfolgung, Verwertung etc. zusätzliche Sonderbestimmungen in den betreffenden Materiengesetzen für notwendig erachtet (Ersuche um Auflistung der Materiengesetze)?

26. Wie soll aus Sicht des Ressorts die Zusammenarbeit des BMI mit den Fundbehörden verbessert werden?



The image shows three handwritten signatures in black ink. From left to right: 1) The signature of Karl-Theodor zu Guttenberg, which includes the name 'Karl-Theodor zu Guttenberg' above a stylized, cursive 'zu Guttenberg'. 2) The signature of Angela Merkel, which includes the name 'Angela Merkel' above a stylized, cursive 'Merkel'. 3) The signature of Philipp Rösler, which includes the name 'Philipp Rösler' above a stylized, cursive 'Rösler'.